

Satzung der freien Gruppierung „STIMMEN für Spiesen-Elversberg“

in der Fassung vom 08.05.2024



§ 1 Name und Sitz

Der Name freien Gruppierung lautet „**STIMMEN für Spiesen-Elversberg**“.

Die freie Gruppierung hat ihren Sitz in Spiesen-Elversberg.

§ 2 Ziel

Die Gruppierung „**STIMMEN für Spiesen-Elversberg**“ verfolgt parteiübergreifend das nachstehende Ziel:

„Die Förderung einer vernünftigen, ganzheitlichen, zukunftsorientierten und ausgewogenen Entwicklung der Gemeinde Spiesen-Elversberg in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung und der Bürgerinnen und Bürgern. Das wollen wir als STIMME im Gemeinderat mit einem Höchstmaß an Bürgerbeteiligung und Transparenz erreichen.“

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Jeder kann Mitglied werden, sofern er die Satzungsinhalte unterstützt und das Mindestalter von 16 Jahren erreicht hat.
- 3.2 Die Mitgliedschaft wird schriftlich erklärt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme des Mitgliedes.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 3.4 Der Austritt kann jederzeit ohne Angabe von Gründen **schriftlich** an den Vorstand erklärt werden. Er ist mit sofortiger Wirkung gültig.
- 3.5 Ein Mitglied kann aus der „**STIMMEN für Spiesen-Elversberg**“ ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen der Gruppierung verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Gegen die Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 4 Einkünfte und Ausgaben

- 4.1 Die Einkünfte setzen sich ausschließlich aus freiwilligen Mitgliederbeiträgen und Spenden zusammen.
- 4.2 Sollten die freiwilligen Beiträge und Spenden nicht in ausreichender Höhe eingehen, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über Einführung und Höhe eines Mitgliederbeitrages.
- 4.3 Es wird von einem benannten Vertreter des Vorstandes – dem Schatzmeister bzw der Schatzmeisterin - eine genaue Buchführung über Einnahmen und Ausgaben geführt.
- 4.4 Das Vermögen ist auf folgendem Bankkonto hinterlegt:

IBAN: DE90 5925 2046 0100 4738 67

BIC: SALADE51NKS

Sparkasse Neunkirchen

Verfügungsberechtigt sind 2 benannte Mitglieder des Vorstandes, sowie der Schatzmeister bzw Schatzmeisterin je einzeln in Abstimmung miteinander.

- 4.5 Die Mittel dürfen nur für Satzungszwecke ausgegeben werden. Persönliche Zuwendungen an einzelne Mitglieder sind ausgeschlossen. Die Funktionsträger arbeiten ehrenamtlich.
- 4.6 Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel obliegt dem Vorstand. Er gibt darüber einen jährlichen Rechenschaftsbericht an die Mitgliederversammlung (MV).
- 4.7 Bei Auflösung der Gruppierung wird eventuell vorhandenes Vermögen einer gemeinnützigen Organisation gespendet.

§ 5 Gliederung und Organe

Die Organe der Gruppierung sind die *Mitgliederversammlung* und der *Vorstand*.

5.1 Mitgliederversammlung (MV)

- 5.1.1 Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche MV statt.
- 5.1.2 Die MV ist beschlussfähig, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich einberufen wurde und wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
- 5.1.3 Eine außerordentliche MV findet statt, wenn die Einberufung von sieben Mitgliedern schriftlich beim Vorstand beantragt wird; dabei sind die Gründe anzugeben. Der (gewählte) Vorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 5.1.4 Die MV beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5.1.5 Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit Bewerber für den Vorstand sowie Bewerber für Kommunalwahlen (Gemeinderat der Gemeinde Spiesen-Elversberg).

5.2 Vorstand

- 5.2.1 Der Vorstand besteht aus 9 Funktionsträgern:
 - a) Sprecher oder Sprecherin
 - b) Stv. Sprecher oder Sprecherin
 - c) Schatzmeister oder Schatzmeisterin
 - d) Pressereferenten oder Pressereferentin/ Social Media-Beauftragten
 - e) 5 Beisitzern

Die Rolle des Schriftführers oder Schriftführerin wird rotierend von einem Mitglied des Vorstands übernommen.

- 5.2.2 Der Vorstand wird von der MV für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 5.2.3 Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem Sprecher oder der Sprecherin einberufen.
- 5.2.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Ein fehlendes Vorstandsmitglied kann seine Stimme schriftlich auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und übertragenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 6 Einberufung, Ablauf und Aufgaben der MV

6.1 Einberufung

- 6.1.1 Die MV soll spätestens ein Jahr nach der letzten ordentlichen MV erfolgen.
- 6.1.2 Jedes Mitglied kann beim Vorstand schriftlich bis 3 Tage vor der MV Anträge zur Tagesordnung einreichen.
- 6.1.3 Die Einberufung der MV erfolgt schriftlich mit der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung.
- 6.1.4 Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

6.2 Ablauf

- 6.2.1 Die MV wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 6.2.2 Durch Beschluss der MV kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- 6.2.3 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen.

6.3 Aufgaben

- 6.3.2 Entlastung und Unterstützung des Vorstands bei den Aktivitäten der Gruppierung.
- 6.3.2 Wahl und Abberufung des Vorstandes
- 6.3.3 Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung der Gruppierung.

§ 7 Protokollierung von Beschlüssen

- 7.1 Alle Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 7.2 Die Protokolle sind von jedem Mitglied jederzeit beim Vorstand einzusehen.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen eines schriftlichen Antrags eines Mitglieds an den ~~vom~~ Vorstand und müssen mit einer Frist von mindestens einem Monat auf einer MV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Der Antrag auf Satzungsänderung begründet per se nicht die Notwendigkeit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung der Gruppierung

Die Gruppierung löst sich auf, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Gründung der Gruppierung am 05.02.2024 in Kraft.